

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**Vorlagenummer: 5-2451/15-KT**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 07.12.2015 im öffentlichen Teil:

die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012.

Luckenwalde, 14. Dezember 2015

Dr. Gerhard Kalinka  
Vorsitzender des Kreistages

## **Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012**

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 25. September 2012, Seite 4), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 18. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.
2. Die Überschrift des § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 18  
Angemessenheit der Aufwandsentschädigung bei Vertretung in Unternehmen“

3. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf regelt der Kreistag in der Entschädigungssatzung.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.